

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2012/MC/420
Federführend: FBI - Zentrale Verwaltung		Status: öffentlich
		Datum: 08.11.2012
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Verwendung des Jahresgewinns der WOGEMA mbH per 31.12.2011		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	14.11.2012	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	27.11.2012	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	12.12.2012	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgend genannte Beschluss des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der WOGEMA am 10.08.2012 zur Gewinnverwendung 2011 wird bestätigt:

Vom Jahresgewinn der WOGEMA in Höhe von 62.347,24 € ist ein Betrag von 12.000 € an den Gesellschafter, die Stadt Malchin, auszuschütten. Der Restbetrag des Jahresgewinns ist der Gewinnrücklage zuzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Malchin ist 100-prozentige Gesellschafterin der WOGEMA.

Im § 75 Abs. 1 KV M-V heißt es:

„Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch der öffentliche Zweck nicht beeinträchtigt wird. § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ist anzuwenden.“

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der WOGEMA am 27.06.2012 wurde der Jahresabschluss 2012 durch die Wirtschaftsprüferin Frau Dr. Richter von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft pwc AG vorgestellt und ausführlich mit den Aufsichtsratsmitgliedern diskutiert. Der Jahresabschluss 2011 erhielt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Jahresgewinn für 2011 wird mit 62.347,24 € ausgewiesen.

Der Aufsichtsrat empfahl nach umfassender Beratung einstimmig, einen Betrag von 12.000 € an den Gesellschafter, die Stadt Malchin, auszuschütten und den Restbetrag des Jahresgewinns in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Ausschüttungsbetrag entspricht den Regelungen des § 21 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der WOGEMA.

Auf Grund der derzeitigen schwierigen Haushaltssituation ist die Gewinnausschüttung eine Möglichkeit, die uns gemäß den Regelungen der Kommunalverfassung zur Einnahmehbeschaffung zur Verfügung steht und auch genutzt werden sollte.

Sowohl das Innenministerium als auch die Kommunalaufsicht verweisen regelmäßig darauf, dass Gewinnausschüttungen – soweit möglich – vorgenommen werden sollen.

Gerade bei Fehlbedarfshaushalten sind alle Einnahmepotentiale auszuschöpfen.

Der Bürgermeister ist in der Gesellschafterversammlung vom 10.08.2012 o.g. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates gefolgt.

Der Beschluss in der Gesellschafterversammlung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Stadtvertretung.

Der Beschluss in der Gesellschafterversammlung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die 12.000 € dienen als Ertrag im Ergebnishaushalt der Deckung des Gesamtaufwandes.
Die Gewinnausschüttung von der WOGEMA wird im Sachkonto 01/6.2.6.00.473000
vereinnahmt.